

Ordnung zur Vergabe der Trainerlizenz B – Aikido – des DAB (OTB-DAB)

Inhaltsübersicht	Seite
1 Einleitung	3
2 Struktur der Ausbildung	3
2.1 Zeitliche Gliederung der Ausbildung zum Trainer B – Aikido – (60 LE)	3
2.2 Handlungsfelder	3
2.3 Ziele der Ausbildung	3
2.3.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz	4
2.3.2 Fachkompetenz	4
2.3.3 Methoden- und Vermittlungskompetenz	4
3 Verfahrensbestimmungen	5
3.1 Ausbildungsmodule	5
3.1.1 Inhalt und Umfang	5
3.1.2 Ausbildungsträger und Zuständigkeiten	5
3.1.3 Teilnahmevoraussetzungen	5
3.1.4 Anmeldung	5
3.1.5 Kosten	6
3.2 Lizenzierung	6
3.2.1 Vergabe	6
3.2.2 Geltungsdauer und Verlängerung	6
3.2.3 Auswirkungen auf die ATC-Lizenz	7
3.2.4 Entzug der ATB-Lizenz	7
4 Qualifikationsvoraussetzungen und -feststellung	7
4.1 Lehrer	7
4.2 Lernerfolgskontrollen	7
4.3 Bewertung, Ergebnis	7
4.4 Wiederholung der Ausbildung	8
5 Übersicht der Lernziele sowie Lern- und Ausbildungsinhalte	8
5.1 Personen- und gruppenbezogene Inhalte	8
5.2 Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte	8
5.3 Vereins- und verbandsbezogene Inhalte	8
Anhang 1	9

Bemerkungen

In der OTB-DAB werden folgende Abkürzungen verwendet:

ALV	Aikido-Landesverband bzw. -verbände
ATA	Trainer/-in A – Aikido –
ATB	Trainer/-in B – Aikido –
ATC	Trainer/-in C – Aikido –
BLA	Bundesreferent/-in Lehrwesen Aikido
DAB	Deutscher Aikido-Bund e.V.
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DVL	Dan-Vorbereitungslehrgang
LE	Lehreinheit (à 45 Minuten Traineraus- und Fortbildung)
LSB	Landessportbund/-bünde
LSV	Landessportverband/-verbände
OTB-DAB	Ordnung zur Vergabe der Trainerlizenz B
OTC-DAB	Ordnung zur Vergabe der Trainerlizenz C
TK	Technische Kommission des DAB
ÜL	Übungsleiter/-in (Breitensport)
VPT	Vizepräsident/-in (Technik) des Deutschen Aikido-Bundes e.V.

1 Einleitung

Die weiterführende Ausbildung zum Trainer B / zur Trainerin B – Aikido – (ATB) baut auf der Ausbildung zum Trainer C / zur Trainerin C – Aikido – (ATC) des DAB auf. Sämtliche Bestimmungen und Ausführungen der OTC-DAB sind sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser Ordnung keine anderen oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

Die OTB-DAB wurde vom DOSB geprüft und als mit den Rahmenrichtlinien für die Ausbildung vereinbar anerkannt. Sie entspricht allen im Bereich des DOSB und damit auch allen im Bereich der ihm angeschlossenen LSV/LSB für die Ausbildung zum Trainer B / zur Trainerin B geltenden Voraussetzungen, Grundsätzen und Richtlinien.

Die OTB-DAB tritt mit Wirkung vom 27.09.2009 endgültig in Kraft.

2 Struktur der Ausbildung

2.1 Zeitliche Gliederung der Ausbildung Trainer/-in B – Aikido – (60 LE)

2. Lizenzstufe – Trainer/-in B – Aikido – (ATB)			
Modell: 2 x 30 LE			
A 1	Modul 1	Dauer 30 LE	Veranstaltet vom DAB
A 2	Modul 2	Dauer 30 LE	Veranstaltet vom DAB
Modell: 4 x 15 LE			
B 1	Modul 1a	Dauer 15 LE	Veranstaltet vom DAB
B 2	Modul 1b	Dauer 15 LE	Veranstaltet vom DAB
B 3	Modul 2a	Dauer 15 LE	Veranstaltet vom DAB
B 4	Modul 2b	Dauer 15 LE	Veranstaltet vom DAB
C	Fortbildung	Dauer 15 LE	Veranstaltet vom DAB

2.2 Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Trainers / der Trainerin B – Aikido – umfasst die Mitgliederförderung und -bindung auf der Basis breitensportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote für Fortgeschrittene im Aikido. Sie umfasst ferner die Gestaltung von Unterrichten und Aikido-Lehrhängen im regionalen oder überregionalen Bereich, im außerschulischen Sportunterricht sowie in Kursangeboten anderer Institutionen.

2.3 Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

Die Ziele und Inhalte der ATB-Ausbildung werden im Detail durch die Lernziele sowie Lern- und Ausbildungsinhalte gem. Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** wiedergegeben.

2.3.1 Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Aikido-Trainer und Aikido-Trainerinnen:

- verstehen es, die unterschiedlichen Motivationslagen der Aikidoka zum langfristigen Sporttreiben zu entwickeln und auszubauen,
- kennen die Wechselwirkungen von Sozialfaktoren (Elternhaus / Schule / Ausbildung / Beruf / Sozialstatus / Verein ...) und sportlichem Engagement, können sie in ihrer Komplexität erfassen und persönlichkeitsfördernd Einfluss auf sie nehmen,
- kennen die Bedeutung des Aikido für die Gesundheit sowie Risikofaktoren bei bestimmten Zielgruppen und beachtet sie in der Praxis,
- kennen und berücksichtigen entwicklungsgemäße und geschlechtsspezifische Besonderheiten spezieller Zielgruppen,
- sind sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven bewusst und handeln entsprechend den bildungspolitischen Zielvorstellungen des DOSB,
- kennen den Ehrenkodex für Trainer und verhalten sich entsprechend,
- können ihre eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren.

2.3.2 Fachkompetenz

Aikido-Trainer und Aikido-Trainerinnen:

- haben Struktur, Funktion und Bedeutung des Aikido als Breitensport verinnerlicht und setzen sie für definierte Zielgruppen entsprechend um,
- verfügen über umfangreiche Grundlagenkenntnisse zur Spezifik der jeweiligen Zielgruppe und wenden sie bei der Umsetzung von Übungseinheiten in die Sportpraxis an,
- sind in der Lage, den Aufbau und die Organisation von Aikidogruppen, Aikidokursen und Aikidounterricht zu gestalten,
- gewährleisten eine zielgruppenorientierte Planung von Training und Lehrgängen sowie deren praktische Umsetzung,
- berücksichtigen bei der Durchführung von Trainingseinheiten und Lehrgängen spezielle Rechts- und Versicherungsaspekte,
- besitzen umfassende Kenntnisse über die Prüfungsordnung und deren Anwendung,
- schaffen für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot.

2.3.3 Methoden- und Vermittlungskompetenz

Aikido-Trainer und Aikido-Trainerinnen:

- verfügen über ein umfassendes pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Lern- bzw. Trainingseinheiten,
- verfügen über eine umfassende Palette von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Bereich des Aikido,

- können Individual- und Gruppentrainingspläne unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten ableiten,
- haben ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt.

3 Verfahrensbestimmungen

3.1 Ausbildungsmodule

3.1.1 Inhalt und Umfang

Die 60 LE umfassende Ausbildung beinhaltet theoretischen und praktischen Unterricht, der auf den Inhalten der ATC-Ausbildung aufbaut oder diese in die Tiefe gehend fortführt.

3.1.2 Ausbildungsträger und Zuständigkeiten

Die Ausbildung erfolgt auf Bundesebene unter Aufsicht des/der VPT und der Leitung des/der BLA oder einer erfahrenen Fachkraft. Der Lehrgang kann als Wochenkurs und/oder an mehreren Wochenenden durchgeführt werden.

Die Termine und Konditionen werden in den jährlichen Lehrgangsplänen des DAB frühzeitig angekündigt und in den Medien des DAB (z. B. Informationsschrift „aikido aktuell“, Lehrgangsdatenbank der DAB-Internetseite) im Detail veröffentlicht. Weitergehende Fragen sind an den/die BLA zu richten.

3.1.3 Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an dem Lehrgang ATB ist nur nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich. Bei Anmeldung müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mitgliedschaft in einem dem DOSB angeschlossenen und Aikido treibenden Verein,
- Nachweis der Trainertätigkeit seit mindestens zwei Jahren (bestätigt durch den Verein),
- Teilnahmeempfehlung des zuständigen Vereins,
- Besitz eines vom DAB oder einer anderen Aikido-Organisation verliehenen 2. Dan Aikido als technische Mindestqualifikation,
- Besitz einer gültigen Aikido-Trainerlizenz der Stufe C (ATC),
- Verbindliche Anerkennung des Ehrenkodex für Trainer,
- Mindestalter von 21 Jahren,
- in den letzten 24 Monaten vor Anmeldung mindestens zehn der in Ziffer 7.2 VOD-DAB aufgeführten und definierten Trainingseinheiten (Gruppe A **oder** B) besucht hat (Lizenzinhaber, die dem DAB nicht angehören, siehe OTC, Anhang 1, Technische Fortbildung),
- Bezahlung des vom DAB festgelegten Kostenanteils.

3.1.4 Anmeldung

Die verbindlichen Anmeldungen sind mit den in Ziffer 3.1.3 genannten Nachweisen (Aikido-Pass, ATC-Lizenz, Empfehlung) von dem zuständigen Verein an den/die BLA zu leiten.

3.1.5 Kosten

Neben dem pauschalen Kostenanteil werden keine weiteren Gebühren erhoben. Der DAB stellt jedem Teilnehmer Unterrichtsmaterialien zur Verfügung, die zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.

Die Teilnehmenden haben die Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Lehrgangsort selbst zu tragen.

3.2 Lizenzierung

3.2.1 Vergabe

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhalten die Absolventen eine vom DAB ausgestellte Trainerlizenz B – Aikido – des DOSB.

Der/die BLA erfasst alle Lizenzinhaber mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Lizenznummer und meldet die Inhaber der neu erteilten Lizenzen an den DOSB.

3.2.2 Geltungsdauer und Verlängerung

Die ATB-Lizenz ist im Gesamtbereich des DAB und DOSB ab Ausstellungsdatum bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Datum der Ausstellung folgt, gültig.

Sie wird durch den/die BLA um jeweils vier Jahre verlängert, wenn der Lizenzinhaber / die Lizenzinhaberin

- in einem Verein des DOSB als Trainer/-in tätig ist (bestätigt durch den Verein oder ALV),
- den Ehrenkodex für Trainer/-innen verbindlich anerkennt,
- im Gültigkeitszeitraum der Lizenz mindestens acht der unter Ziffer 7.2 der VOD-DAB genannten und definierten Trainingseinheiten des DAB, davon mindestens vier der Gruppe A (Lizenzinhaber/-innen, die dem DAB nicht angehören, siehe Anhang 1, Technische Fortbildung) und
- 15 LE spezieller, für die ATB-Lizenzverlängerung vorgesehener Fortbildungslehrgänge des DAB besucht hat.

Die Verlängerung der ATB-Lizenz ist in den letzten drei Monaten ihrer Gültigkeit schriftlich beim BLA zu beantragen. Hierbei sind die vorstehenden Voraussetzungen nachzuweisen.

Ist die Lizenz bereits abgelaufen, wird für die Lizenzverlängerung nicht das Datum der letzten Fortbildung, sondern das Ablaufdatum der Lizenz zugrunde gelegt.

Bei einer Lizenz, die bereits zwei oder drei Jahre abgelaufen ist, sind insgesamt 30 LE Fortbildungsmaßnahmen abzuleisten. Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, erfolgt wiederum eine Verlängerung bis zum Ablauf des vierten Jahres.

Eine Lizenz, die länger als vier Jahre abgelaufen ist, wird nach Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen nur für ein Jahr in Kraft gesetzt und nach Besuch von weiteren 30 LE an Trainer-Aus- und -Fortbildungen spätestens im Folgejahr wieder um vier Jahre verlängert.

Lizenzen, die länger als 6 Jahre abgelaufen sind, erfordern die Wiederholung der gesamten ATB-Ausbildung.

3.2.3 Auswirkungen auf die ATC-Lizenz

Die ATB-Lizenz ist gegenüber der ATC die höherwertigere Lizenz. Sie vereinheitlicht automatisch die Gültigkeitsdauer von ATC- und ATB-Lizenzen.

Eine Lizenzverlängerung der ATB-Lizenz schließt automatisch die Verlängerung der ATC-Lizenz mit ein.

3.2.4 Entzug der ATB-Lizenz

Wird eine ATC-Lizenz gemäß Ziffer 4.4.3 OTC-DAB entzogen, erlischt auch die zugehörige ATB-Lizenz.

4 Qualifikationsvoraussetzungen und -feststellung

4.1 Lehrer/-innen

Als Lehrer/-in werden in der Trainer-B-Ausbildung grundsätzlich nur Aikidoka ab dem 5. Dan oder Lehrkräfte eingesetzt, die aufgrund einer besonderen Fachausbildung oder wegen langer, spezieller Erfahrung für die Vermittlung eines Ausbildungsthemas besonders qualifiziert sind.

Teile der theoretischen oder praktischen Ausbildung können von den Teilnehmern erarbeitet werden, wenn hierfür entwickelte Konzepte und Ausarbeitungen vorliegen, die Zielorientierung und inhaltlichen Vergleich erlauben.

4.2 Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen werden folgende Kriterien herangezogen:

- aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung
- Lehrproben zum Nachweis der Lehrbefähigung
Jeder Teilnehmende hat mindestens eine Lehrprobe zu absolvieren, in der die Lehrbefähigung nachgewiesen wird.
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmer/Teilnehmerinnen, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen.

Zu diesem Zweck werden Mitarbeit und Leistungen der Teilnehmenden während der Ausbildung von den eingesetzten Lehrkräften protokolliert. Unterlagen und Protokolle werden vom Ausbildungsleiter gesammelt und der Prüfungskommission abschließend vorgelegt.

Bei Lehrproben und Gruppenarbeiten werden auch die Bewertungen der Teilnehmer einbezogen.

4.3 Bewertung, Ergebnis

Zum Abschluss der Ausbildung stellt die Prüfungskommission fest, ob die Kandidaten

- mit Erfolg oder
- ohne Erfolg

an der Ausbildung teilgenommen haben.

Bei nicht erfolgreicher Teilnahme werden dem/der Betroffenen die Feststellungen im persönlichen Gespräch detailliert dargelegt.

4.4 Wiederholung der Ausbildung

Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann der Erfolg der Ausbildung nach erneutem Besuch von mindestens 30 LE festgestellt werden.

Bleibt auch hiernach die Ausbildung ohne Erfolg, ist eine Wiederholung der gesamten Ausbildung notwendig. Die Bestimmungen der OTB-DAB gelten dann ohne Einschränkungen.

5 Übersicht der Lernziele sowie Lern- und Ausbildungsinhalte

5.1 Personen- und gruppenbezogene Inhalte

Insgesamt 7 LE.

- Handlungsmöglichkeiten und Pflichten des Trainers / der Trainerin
- Sich präzise und überzeugend ausdrücken und Präsentationsformen sinnvoll nutzen
- Abstimmen des Unterrichts auf unterschiedliche Zielgruppen

5.2 Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

Insgesamt 45 LE

- Auswirkungen der Trainingsformen und Techniken auf den aktiven und passiven Bewegungsapparat
- Bewertung der physischen und psychischen Grundlagen des Aikido
- Funktionelle Gymnastik
- Analyse von Haltung und Bewegung; Übungsformen zur gezielten Schulung von Fähigkeiten
- Methoden zur dynamischen Anpassung oder Wiederherstellung der Führung
- Erklären des Begriffes „Führung“ hinsichtlich seiner Bedeutung für die Effizienz der Aikido-Technik anhand der Prinzipien und Elemente
- Einfluss der Lehrmethodik auf Aikido-Technik und Verinnerlichung
- Dualismus in Aikido-Philosophie und -Technik
- Kontrollmethoden und Indizien für die Technikbeurteilung
- Bewerten von Aikido-Techniken bis 2. Dan (Prüfungshospitation)
- Aikido mit Stab und Bokken
- Anwendung der Prinzipien gegen Fußangriffe
- Trainingsgestaltung mit unterschiedlichen Graden aufzeigen und darstellen
- Vermitteln von Aikido-Techniken (Lehrproben)

5.3 Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

Insgesamt 8 LE

- Geschichtliche Entwicklung und Verbreitung des Aikido, insbesondere in Europa
- Verbreitungsmöglichkeiten des Aikido aufzeigen und erläutern
- Rechtsfolgen bezüglich Selbstverteidigung begründen

- Risiken des Aikido-Sportes aufzeigen und Erfordernis des Versicherungsschutzes bewerten
- Versammlungen, Sitzungen und Sportveranstaltungen mit Teilnehmern durchspielen

Anhang 1

Technische Fortbildung

Gem. Ziff. 3.1.3 „Teilnahmevoraussetzungen“ und Ziff. 3.2.2 „Geltungsdauer und Verlängerung“ dienen die nachfolgend aufgeführten Aikido-Lehrgänge der technischen Fortbildung:

Lehrgänge des DAB und seiner Mitglieder			
1 Trainingseinheit (TE) von 3 x 45 min = 2 Std. u. 15 min			
Zeit- raum	Zulassung zur Aus- bildung	Lizenz- verlänge- rung	Lehrgangsformen
Gruppe A	in den letzten 24 Monaten vor Anmeldung	mind. 4 TE	Internationale Aikido-Lehrgänge des DAB (IL),
			Bundeslehrgänge des DAB (BL),
			Dan-Förderlehrgänge des DAB (DFL)
Gruppe B	mind. 10 TE	mind. 4 TE	Lehrgänge der ALV auf Landesebene, die den in Ziff. 7.2 der VOD-DAB genannten Anforderungen entsprechen

Lizenzinhaber/-innen, die dem DAB nicht angehören, können ihre technische Fortbildung ausschließlich oder ergänzend auch durch den Besuch von Aikido-Bundeslehrgängen anderer gemeinnützig organisierter Verbände nachweisen:

Lehrgänge außerhalb des DAB			
Gruppe C	mind. 14 Std.	mind. 18 Std.	Aikido-Lehrgänge anderer gemeinnützig organisierter Verbände, die von Lehrer/-innen ab dem 4. Dan Aikido geleitet werden